Grundkontrolle Tierhaltung 2025

Die Grundkontrollen Tierhaltung sind bereits im Gange. Im Auftrag der staatlichen Stellen und privaten Organisationen führt der Kontrolldienst KUT die Kontrollen durch.



Der Umfang der Grundkontrolle Tierhaltung richtet sich nach der aktuell gültigen Direktzahlungsverordnung (DZV), weiteren gesetzlichen Vorgaben (Tierschutz) sowie den Richtlinien der privaten Organisationen (QM-Fleisch, IP-Suisse etc.). Im Bereich Tierschutz sind keine Änderungen zum Vorjahr bekannt.

Inspektionsbescheinigung

Nach jeder Kontrolle wird dem Bewirtschafter eine Inspektionsbescheinigung mit dem Ergebnis zugestellt. Seit 2024 steht diese im Agriportal unter «Meine Dokumente» zur Verfügung. Der Bewirtschafter wird per Mail benachrichtigt, sobald die Bescheinigung hochgeladenist. Inspektionsbescheinigungen mit festgestellten Mängeln werden weiterhin per Post zugestellt.

Winterauslauf Rindvieh

Für den Winterauslauf hat die Qualität des Bodens besondere Bedeutung. Unbefestigte Flächen wie Schnitzelausläufe oder Weiden sind vielerorts problematisch. Häufige Niederschläge oder steigende Temperaturen verwandeln solche Flächen in für Tiere ungeeigneten Morast. Deshalb sind befestigte Flächen wie der Hofplatz, die Fläche auf der Güllegrube oder ein eigens erstellter Laufhof besser geeignet. Nicht permanent zugängliche Laufhöfe müssen breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in



Auch im Winter müssen die Tiere raus an die frische Luft – je nach Label mehr oder weniger oft.

Leserbild: Jacqueline Hefti

den Güllebehälter entwässern. Es darf kein punktueller Abfluss von Gülle oder Harn ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen erfolgen. Beim Laufhof ist besonders auf einen trittsicheren Boden zu achten. Nur dann können die Tiere ihr natürliches Verhalten ohne Verletzungsrisiko ausleben. Für den Winterauslauf bei der Tierkategorie Rinder gelten unterschiedliche Vorgaben. Dies gilt es zu beachten, je nachdem, in welchem Programm die Tiere angemeldet sind.

Winterauslauf nach Tierschutz

Angebunden gehaltene Rinder müssen während der Winterfütterungsperiode (1. November bis 30. April) an 30 Tagen Auslauf erhalten. Dabei dürfen sie höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf muss in einem Auslaufjournal eingetragen werden.

Winterauslauf RAUS

Vom 1. November bis zum 30. April muss Tieren der Rindergattung

an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Auslauffläche oder einer Weide gewährt werden.

Winterauslauf Weidebeitrag

Die Anforderungen beim Weidebeitrag sind höher. So müssen Tiere, die beim Weidebeitrag angemeldet sind, vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 22 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Auslauffläche oder Weide haben. Die restlichen Tiere der Rindergattung, die nicht für den Weidebeitrag angemeldet sind, müssen die Auslauftage nach RAUS (13 Tg/ Mt.) ebenfalls erfüllen.

Berechnung Bilanzen

Bei der Kontrolle 2025 muss eine abgeschlossene Nährstoffbilanz 2024 vorliegen. Damit wird der Nährstoffhaushalt des Betriebs dokumentiert. KUT möchte Landwirte auf das Angebot für die Berechnung der Nährstoff- und GMF-Futterbilanzen hinweisen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird empfohlen. kut.

Kontrolldienst KUT Flawil, 071 394 60 13 oder info@kontrolldienstkut.ch